

Was ist ein MVZ?

Bei einem MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) handelt es sich um eine ärztlich geleitete und zur vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung zugelassene Einrichtung, in der mehrere Ärzte unterschiedlicher oder gleicher Fachrichtung ambulant tätig sind. Es ist also zunächst einmal genau wie die klassische Gemeinschaftspraxis eine Form, in der ärztliche Zusammenarbeit organisiert werden kann.

Wer darf überhaupt ein MVZ gründen?

Dies ist in § 95 Abs. 1a SGB V geregelt; gründungsberechtigt sind: zugelassene Ärzte, zugelassene Krankenhäuser, Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, anerkannte Praxisnetze nach § 87b Abs. 2 S. 3 SGB V sowie zugelassene oder ermächtigte gemeinnützige Träger oder Kommunen.

Welche Rechtsform darf das MVZ haben?

Auch dies ist in § 95 Abs. 1a SGB V abschließend geregelt. Ein MVZ darf aktuell nur als Personengesellschaft (GbR), als eingetragene Genossenschaft (eG), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform gegründet werden. Praxisrelevant sind dabei vor allem die GbR und die GmbH. Diese Trägergesellschaften fungieren als Betreiber des MVZ.

Kann ich ein MVZ alleine gründen?

Ja, und zwar in Form einer GmbH. Allerdings ist zu beachten, dass auf der Leistungsebene mindestens zwei Ärzte tätig sein müssen (zwei "Köpfe" pro MVZ).

Hat das MVZ eine eigene Zulassung?

Ja, für das MVZ ist eine eigene Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung zu beantragen. Die in dem MVZ tätigen Ärzte können ihre Zulassung entweder behalten (die Zulassung des MVZ "überlagert" dann die Zulassung des einzelnen Arztes) oder auf selbige zugunsten der Anstellung im MVZ verzichten.

Wie viele Vorbereitungsassistenten dürfen im MVZ tätig sein?

Diese Frage war bis vor Kurzem noch stark umstritten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 12.2.2020 (Az.: B 6 KA 1/19) nun entschieden, dass so viele Vorbereitungsassistenten beschäftigt werden dürfen, wie zahnärztliche Versorgungsaufträge im MVZ wahrgenommen werden – egal, ob durch Vertragszahnärzte oder Angestellte. Damit hob das BSG ein restriktives Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf (vom 5.12.2018, Az.: S 2 Ka 77/17) auf, dass nur einen Vorbereitungsassistenten pro MVZ als zulässig erachtete.

Welche Vorteile habe ich durch die Gründung eines MVZ?

Einerseits bietet ein MVZ ein Maximum an zulassungsrechtlicher Flexibilität und somit Wachstumschancen. Andererseits können sich Vorteile bei der Praxisabgabe ergeben. Denn ein MVZ ist als zahnärztliches Unternehmen, das nicht von einer einzelnen Person abhängt, leichter verkäuflich als eine Praxis, die mit dem Inhaber steht und fällt. Hinzu kommt, dass dem Wunsch der jüngeren Generation nach flexiblen Arbeitszeitmodellen in einem MVZ durch den Aufbau einer breiteren Personalstruktur besser entsprochen werden kann.

PRAXISTIPP ///

Ob sich die Gründung eines MVZ lohnt, kann pauschal nicht beantwortet werden. Es gibt in jeder Konstellation Vor- und Nachteile, die genau zu erörtern sind. Ein MVZ in Form einer GmbH ist z. B. gewerbesteuerpflichtig; gleichzeitig ist die Gründung im Vergleich zu einer Einzelpraxis oder BAG aufwendiger. Wichtig ist, dass sich jeder Zahnarzt einen Überblick über seine Möglichkeiten verschafft, verschiedene Modelle gegeneinander abwägt und denjenigen Weg wählt, der am besten zu der eigenen Zukunftsstrategie passt.

*Der Begriff MVZ schließt im Folgenden immer auch das Z-MVZ (Zahnmedizinisches Versorgungszentrum) mit ein.

INFORMATION ///

Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Nehringstraße 2, 61352 Bad Homburg Tel.: 06172 139960 www.medizinanwaelte.de

Christian Erbacher





ANZEIGE

- * Bei entsprechender Indikation
- **Anwendung z.B. mit Utraject*, Uniject* K, Uniject* K Vario oder Uniject* VA Edelstahl. Siehe Gebrauchsinformation
 **Fachinformation Utracain* D ohne Adrenalin.
- Stand April 2017.

 2 Fachinformation Ultracain® D-S, D-S forte. Stand Dezember 2018.
- 3 Kämmerer PW. Oral Surg Oral Med Oral Pathol Oral Radiol. 2012; 113: 495–499.
 4 Kämmerer PW, Scholz M. Intraligamentäre Anästhesie
- mit adrenalinfreiem Articain. ZWP. 6/2017.
 5 Daubländer M et al. Differenzierte Lokalanästhesie ein praxisnaher Leitfaden. Dental Magazin. 2016; 34(8): 42–47.

Ultracain® D ohne Adrenalin.

Wirkst: Articainhydrochlorid. **Zusammens:** Arzneil. wirks. Be-standt.: 1 ml Injektionslösung enth. 40 mg Articainhydrochlorid. Sonst. Bestandt.: Na-chlorid, Wasser f. Injekt.-zw., Na-hydroxid u. Salzsäure 36 % (zur pH-Einstellung). **Anw.-geb.:** Infiltrations-u. Leitungsanästhesie i. d. Zahnheilkunde. Eignet sich vor allem für kurze Eingriffe an Pat., d. aufgrund bestimmter Erkrank. (z.B. Herz-Kreislauf-Erkr. od. Allergie gg. d. Hilfsst. Sulfit) kein Adrenalin erhalten dürfen sowie z. Injekt. kleiner Volumina (Anwendung i.d. Frontzahnregion, im Ber. d. Gaumens). **Gegenanz.:** Überempfindl. geg Articain od. and. Lokalanästhetika v. Säureamid-Typ. Schwere Stör. d. Reizbildungs- od. Reizleitungssystems am Herzen (z.B. AV-Block II. und III. Grades, ausgeprägte Bradykardie), akut dekompens. Herzinsuff., schwere Hypotonie. Intravenöse.-Anw. kontraindiziert. Vorsichtsmaßn. u. Warnhinw.: Strenge Indikat.-stellg. b. Pat. m. Cholinesterasemangel, (cave verlängerte/u. U. verstärkte Wirkung). Bes. Vorsicht b. Angina pect., Arteriosklerose, Störg. d. Blutgerinnung, schw. Nieren- od. Leberfktstörg, anamnest. bek. Epilepsie. Injektion in entzündetes Gebiet sollte unterbleiben. Von Inj. in entzünd./infiz. Gebiet wird abgeraten. Dos. so niedrig wie mögl. halten. Injekt. sorgf. i. 2 Ebenen aspirieren, um intravasale Injekt. z. vermeiden. Das AM ist nicht geeignet für länger dauernde Eingriffe (über 20 Minuten) sowie für größere zahnärztlich-chirurgische Eingriffe. Solange keine Nahrung aufnehmen, bis Wirkg. abgeklungen ist. Betreuer kl. Kdr. auf Risiko von Weichteilverletzungen hinweisen (verläng. Taubheitsgefühl). Enthält Natrium (<1mmol/23 mg). Additive Wirkg. am kargerüni, Enthalt Matrum (Enthmovzang). Additive Wirkgi, am kar-diovaks. System u. ZNS bei Komb. verschiedener Lokalanästhetika. Reaktionsvermögen! **Schwangersch. u. Stillz.:** Strenge Nutzen-Ri-siko-Abwägung. Bei kurzfrist. Anw. Unterbrechung des Stillens i. d. R. nicht erforder! **Nebenw.** *Immunsyst.*: nicht bek.: allerg./allergieähnl. Überempffind.-reakt. (ödermat. Schwellg, Entzündg. a. d. Injekt-stelle, Rötung, Juckeriz, Konjunktivitis, Rhinitis, Gesichtsschwellung, Anglöddem, Glottisödem m. Globusgef. u. Schluckbeschw., Urtikaria, Atembeschw. bis anaphylakt. Schock). *Nerven*: häufig Parästhesie, Hypästhesie, gelegentl. Schwindel, Häufigk, nicht bek. (dosisabhängig) ZNS-Störg. (Unruhe, Nervosität, Stupor, Benommenh. b. Bewusstseinsverlust, Koma, Msklzittern und – zucken bis ge-neralis. Krämpfe, Nervenläsionen (Fazialisparese, Vermind, d. Geschmacksempfindl.) Augen: nicht bek. Sehstörungen. i. Allg vorübergeh. Herz/Gefäße: nicht bek.: Hypotonie, Bradykardie, Herz-versagen, Schock (u. U. lebensbedrohl.). GIT: häufig Übelk., Erbrech.

Verschreibungspflichtig. Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, 65926 Frankfurt am Main. Stand: April 2017 (SADE.AREP.17.06.1652)

